

# Kirchliches Amtsblatt

der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs

Jahrgang 1969

32209

Schwerin, den 27. Februar 1969

## INHALT

### I. Bekanntmachungen und Mitteilungen

- 1) Nachruf
- 2) Gedenktafel
- 3) Wahlen zur VIII. ordentlichen Landessynode

- 4) Richtlinien für das Verhalten von Gemeinde und Pfarrer im Gottesdienst
- 5) Ergänzung zur Ordnung der Zusammenarbeit zwischen den Kirchensteuerämtern und den Dienststellen der Kirchengemeinden und der Kirchenkreise (Vgl. Kirchl. Amtsblatt 6/67)

1) G. Nr. /89/<sup>1</sup> Hans Henning Schreiber, P. A.



Am 15. Dezember 1968 rief Gott der Herr den  
**Landessuperintendenten i. R. Hans Henning Schreiber**  
in Ratzeburg im 75. Lebensjahr in die Ewigkeit.

Der Heimgegangene entstammte einer mecklenburgischen Bauernfamilie und hat als  
Hilfsprediger vom 1. Januar 1921 an und dann als Pastor vom 19. November 1922 bis  
zum 31. Dezember 1933 der Kirchengemeinde Schönberg in Treue gedient.

Am 1. Januar 1934 wurde er Dompropst in Ratzeburg und nach der Zusammen-  
fügung der bis dahin getrennten beiden mecklenburgischen Landeskirchen am  
15. April 1934 Landessuperintendent des Kirchenkreises Schönberg mit dem Wohn-  
sitz in Ratzeburg. Er war auch nach 1945 weiterhin in diesem Dienst in Ratzeburg  
tätig. Er leitete den besonders eingerichteten kirchlichen Verwaltungsbezirk und über-  
nahm im Zusammenhang damit auch die Kirchengemeinde Ziethen in seinen pfarr-  
amtlichen Dienst.

Der mecklenburgischen Heimat war er besonders verbunden und liebte die platt-  
deutsche Mundart, in der er gern predigte. Für die Wiederherrichtung des Domes in  
Ratzeburg hat er sich in den letzten Jahren seines Dienstes ganz besonders ein-  
gesetzt. Nach seiner Emeritierung am 31. Oktober 1964 leistete er noch wertvolle  
Dienste bei der Betreuung des Domarchivs in Ratzeburg.

Requiescat in pace et lux aeterna luceat ei!

Schwerin, den 20. Dezember 1968

**Der Oberkirchenrat**  
**Beste**

2) G. Nr. /240/ II 37 g<sup>1</sup>

Im zweiten Kalenderhalbjahr 1968 sind folgende  
Amtsträger der Evangelisch-Lutherischen Lan-  
deskirche Mecklenburgs heimgerufen worden:

#### **Paul Ehlers**

Pastor i. R.  
am 11. August 1968  
im 91. Lebensjahr  
in Schwarz  
Ordination: 11. Februar 1906 in Schwarz  
im Dienst der Evangelisch-Lutherischen Landes-  
kirche Mecklenburgs:  
vom 11. Februar 1906

bis 30. September 1967 in Schwarz  
In den Ruhestand getreten: 1. Oktober 1967

#### **Heinz Schmidt**

Propst  
am 9. September 1968  
im 61. Lebensjahr  
in Kiewe  
Ordination: 21. Mai 1938 in Breslau  
im Dienst der Evangelisch-Lutherischen Landes-  
kirche Mecklenburgs:  
vom 1. Oktober 1951  
bis 9. September 1968 in Kiewe  
ab 1. April 1960 Propst für den Rübeler Zirkel

**Arnold Laukasiele**

Pastor i. R.

am 26. September 1968

im 59. Lebensjahr

in Alt Rehse

Ordination: 5. Januar 1936 in Schoden/Kreis Krottingen

im Dienst der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs:

vom 1. Januar 1950

bis 31. Juli 1959 in Karbow

Aus Gesundheitsgründen in den Ruhestand getreten: 1. August 1959

**Hans Henning Schreiber**

Landessuperintendent i. R.

am 15. Dezember 1968

im 75. Lebensjahr

in Ratzeburg

Ordination: 4. September 1921 in Schönberg im Dienst der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs:

seit 1. Januar 1921 als Hilfsprediger in Schönberg vom 19. November 1922

bis 31. Dezember 1933 als Pastor in Schönberg

ab 1. Januar 1934 als Dompropst in Ratzeburg

vom 15. April 1934

bis 31. Oktober 1964 als Landessuperintendent

des Kirchenkreises Schönberg mit dem Wohnsitz in Ratzeburg

In den Ruhestand getreten: 1. November 1964

Die Nacht ist vorgerückt, der Tag aber nahe herbeigekommen. (Römer 13, 12)

Schwerin, den 10. Januar 1969

**Der Oberkirchenrat****Beste**

## I. Bekanntmachungen und Mitteilungen

3) G. Nr. /1/ II 1 q<sup>6</sup>**Wahlen zur VIII. ordentlichen Landessynode**

Die Wahldauer der am 30. März 1964 eröffneten VII. ordentlichen Landessynode läuft nach § 25 der Kirchenverfassung in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 3. Dezember 1967 — Kirchliches Amtsblatt 1968 Nr. 2 S. 11 — nach 6 Jahren ab.

Die Neuwahl der Landessynode wird nach diesem Kirchengesetz und dem Kirchengesetz vom 3. Dezember 1967 über die Wahl der Kirchenältesten und der Mitglieder der Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs (Wahlordnung) — Kirchliches Amtsblatt 1968 Nr. 2 S. 7 — vollzogen. Zu wählen sind

**I**

15 Mitglieder, die von den im Dienst stehenden Pastoren, Pastorinnen, eingesegneten Pfarrvikarinnen, Hilfspredigern und Pfarrdiakonen, soweit sie ordiniert sind, aus ihrer Mitte gewählt werden.

§ 21, Abs. I, der Kirchenverfassung in der Fassung des Kirchengesetzes vom 3. Dezember 1967 und § 22 WO.

**II**

35 nicht im geistlichen Amt stehende Mitglieder, welche von den Kirchenältesten zu wählen sind.

§ 21., Abs. II, der Kirchenverfassung und §§ 26, 27 WO.

Zu I. Die Wahl erfolgt in zwei Wahlgängen:

a) Im ersten Wahlgang wählen die unter I genannten Wahlberechtigten jedes Kirchenkreises aus ihrer Mitte ein Mitglied. Bei diesem ersten Wahlgang schreibt jeder Wahlberechtigte auf seinen Stimmzettel drei Namen von Wahlberechtigten aus seinem Kirchenkreis, von denen der erstgenannte einen dreifachen Stimmwert, der zweitgenannte einen zweifachen Stimmwert und der drittgenannte einen einfachen Stimmwert hat — § 23 Abs. 1 WO —.

Um die Geheimhaltung der Wahl zu sichern, legt der Wahlberechtigte seinen Stimmzettel in einen nicht gekennzeichneten Umschlag und sendet diesen in einem mit seinem Absender versehenen Umschlag bis zum 25. Mai 1969 an den für ihn zuständigen Propst — § 23 Abs. 2 WO —. Wer seinen Stimmzettel nicht rechtzeitig einsendet, verwirkt für diesen Wahlgang sein Wahlrecht — § 23 Abs. 3 WO —.

Der Propst übersendet bis zum 10. Juni 1969 die ihm zugegangenen nicht gekennzeichneten Umschläge mit dem eigenen Stimmzettel in einen nicht gekennzeichneten Umschlag mit einem Verzeichnis der Absender an den vom Oberkirchenrat noch bekannt zu gebenden Kirchenkreiswahlleiter — § 23 Abs. 4 WO —.

Die Kirchenkreiswahlleiter stellen das Wahlergebnis unter Beachtung von §§ 20, 23 Abs. 5 WO fest und berichten unter Anschluß der Akten dem Oberkirchenrat unverzüglich.

b) Im zweiten Wahlgang wählen die unter I genann-

ten Wahlberechtigten im gesamten Bereich der Landeskirche sechs Mitglieder aus ihrer Mitte. Der zweite Wahlgang erfolgt frühestens einen Monat, nachdem die Namen der im ersten Wahlgang gewählten Mitglieder und Ersatzleute der Landessynode durch den Oberkirchenrat bekanntgegeben sind.

Hierzu schreibt jeder Wahlberechtigte mindestens sechs und höchstens zwölf Namen auf seinen Stimmzettel. Eine Unterscheidung nach Stimmwerten findet im zweiten Wahlgang nicht statt — § 24 Abs. 3 WO —.

Unter Beachtung des oben unter I a) herangezogenen § 23, Absätze 2 bis 4, übersendet jeder Wahlberechtigte seinen Stimmzettel bis zum 15. Oktober 1969 dem für ihn zuständigen Propst und dieser bis zum 5. November 1969 an den für den zweiten Wahlgang vom Oberkirchenrat zu bestellenden Wahlleiter — § 24 Abs. 3 und 4 WO —, dieser verfährt nach §§ 24 Abs. 5, 20 WO.

Zu I a) und b): Für die in einer allgemeinkirchlichen Aufgabe stehenden Wahlberechtigten ist ihr Wohnsitz maßgebend — § 22 Abs. 2 WO —.

Zu II. Die Zahl der in jedem Kirchenkreis — § 26 WO — zu wählenden nicht im geistlichen Amt stehenden Mitglieder haben Synodalausschuß und Oberkirchenrat am 20. Januar 1969 gemeinsam wie folgt festgesetzt:

|                            |   |
|----------------------------|---|
| Kirchenkreis Güstrow       | 4 |
| Kirchenkreis Ludwigslust   | 4 |
| Kirchenkreis Malchin       | 4 |
| Kirchenkreis Parchim       | 3 |
| Kirchenkreis Rostock-Land  | 4 |
| Kirchenkreis Rostock-Stadt | 4 |
| Kirchenkreis Schwerin      | 4 |
| Kirchenkreis Stargard      | 4 |
| Kirchenkreis Wismar        | 4 |

Für den in jedem Kirchenkreis aufzustellenden Wahlvorschlag — § 27 Abs. 1 WO — kann jeder Kirchengemeinderat Glieder der Landeskirche, die zum Kirchenältesten gewählt werden können und bereit sind, das Gelübde eines Mitgliedes der Landessynode abzulegen — § 22 Abs. 3 Kirchenverfassung —, bis zum 1. Oktober 1969 dem Wahlleiter des Kirchenkreises vorschlagen. Eine Erklärung der Vorgeschlagenen, daß sie im Falle ihrer Wahl diese anzunehmen und das Gelübde eines Mitgliedes der Landessynode abzulegen bereit sind, ist anzuschließen.

Der Wahlleiter stellt für seinen Kirchenkreis die Wahlvorschläge nach § 27 Abs. 3, 4 WO auf und übersendet jedem Kirchengemeinderat mindestens für jeden stimmberechtigten Kirchenältesten ein Stück — § 27 Abs. 5 WO —.

Die Vorgeschlagenen sollen auf einer vom Wahlleiter anzusetzenden Zusammenkunft der Kirchenältesten des Kirchenkreises vorgestellt werden — § 27 Abs. 6 WO —.

Jeder Kirchengemeinderat wählt unter dem Vorsitz der stellvertretenden Vorsitzenden nach dem in § 28 WO

geregelten Verfahren und teilt das Ergebnis bis zum 10. Dezember 1969 dem Wahlleiter des Kirchenkreises mit unter Angabe der für jeden abgegebenen Stimmenzahl.

Der Wahlausschuß des Kirchenkreises stellt gemäß § 29 WO das Wahlergebnis unter Beachtung von § 30 WO fest und verfährt nach § 20 WO.

Schwerin, den 21. Januar 1969

**Der Oberkirchenrat**  
**Beste**

4) G. Nr. /75/ II 21 a

**Richtlinien für das Verhalten von Gemeinde und Pfarrer im Gottesdienst**

1. Die von der Lutherischen Liturgischen Konferenz herausgegebenen, 1965 veröffentlichten „Richtlinien für das Verhalten von Gemeinde und Pfarrer im Gottesdienst“ sind in die Hand aller Pastoren der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs gelangt. Sie werden hiermit zur Beachtung empfohlen.

2. Da in Zeremonien eine gewisse Freiheit walten darf, werden die „Richtlinien“ nicht allgemein verbindlich gemacht. Der Oberkirchenrat und die Liturgische Kammer der Landeskirche bitten aber alle Amtsträger der Landeskirche, sich im liturgischen Verhalten um eine möglichst große Einmütigkeit und Gleichförmigkeit zu bemühen, damit die Gemeinden nicht durch besonderes Verhalten extra ordinem, das bei einzelnen Amtsbrüdern hervortreten könnte, verwirrt werden — Vgl. Grundsätzliche Vorbemerkungen Ziffer 3, 4 und 5 a —.

3. Die Einführung reicherer liturgischer Formen hat zur Voraussetzung, daß die gottesdienstliche Gemeinde bereit und fähig ist, sie mit zu vollziehen. Wo diese Voraussetzung nicht gegeben ist, verdient die einfache Form den Vorzug. Jedoch können auch in schlichten Gemeinden in den Agenden angebotene Variationen zur Verlebendigung des Gottesdienstes und zum Verständnis für die Liturgie beitragen.

4. In den ausgegebenen Exemplaren des Entwurfs (blaue Hefte) sind, besonders was die Zitate von anderen Ziffern in den einzelnen Abschnitten betrifft, teilweise fehlerhafte Seitenangaben gemacht. Sie beziehen sich auf die erste Auflage (gelbes Heft) und sind in einigen Fällen sinngemäß zu ändern, z. B. S. 46 Ziffer 1 muß es heißen S. 39 f., S. 48 Anmerkung 43 muß es heißen S. 28 Abschnitt IV usw.

5. In den folgenden Bestimmungen werden zunächst solche Anweisungen der „Richtlinien“ geklärt, in denen verschiedene Verhaltensweisen zugelassen wurden. Hier wird die Regel für die eigene Landeskirche festgestellt. Außerdem werden die „Richtlinien“ in einzelnen Punkten eingeschränkt bzw. verändert, weil bisher in ihnen ein anderes Verhalten in der Landeskirche üblich war und eine Weiterführung der Tradition gewahrt bleiben soll.

In einem zweiten Teil werden noch Ratschläge der Liturgischen Kammer zu anderen Abschnitten der „Richtlinien“ mitgeteilt, die der Oberkirchenrat empfehlend weitergibt.

**I. (Entscheidungen)**

6. Zu Abschnitt III (5) der „Richtlinien“

Gegen das gemeinsame Sprechen des Apostolikums und des Vaterunsers wird nichts eingewandt. Auf zuchtvolles gemeinsames Sprechen ist zu achten, die Konfirmanden müssen darin geübt werden. Jedoch sollte das gemeinsam gesprochene Apostolikum die Verwendung des gesungenen Credo (Nr. 132) und des vom Liturgen gesprochenen Nicaenums, zumal an den Festtagen und wenn das Heilige Abendmahl gefeiert wird, nicht verdrängen.

7. Zu Abschnitt III (8)

Kollektengebete (mit Ankündigung) sind zu singen, besonders auch weil die voraufgehende Salutatio gesungen wird. Nur wo auch die einfachste Weise dem Liturgen nicht möglich ist, kann dieser Eingangsteil insgesamt gesprochen werden. In diesem Falle sind möglichst Kyrie und Gloria von einem liturgischen Chor anzusingen.

8. Zu Abschnitt III (11 b)

Die in Anmerkung 8 eröffnete Möglichkeit, sich bei schwierigen Gebetstexten in Einführungshandlungen

durch Helfer unterstützen zu lassen, sollte auch in unserer Landeskirche zur Anwendung kommen, doch muß das Verhalten der betreffenden Agende mit dem Helfer eingeübt sein.

9. Zu Abschnitt III (13)

Anmerkung 12. Alle Veränderungen von Zitaten aus der Heiligen Schrift (Kanzelgruß, Kanzelsegen u. a.) sind grundsätzlich zu vermeiden.

10. Zu Abschnitt IV (10)

Die Gemeinde steht nach der Ordnung unserer Landeskirche zu allen Schriftlesungen auf, ferner zum Credo und zum Vaterunser (Abendmahlsliturgie!).

Zu Anmerkung 26: Die Sitte, nach dem Kirchengebet zum Vaterunser aufzustehen, wird beibehalten. Es ist für das Aufstehen eine entsprechende Pause zu lassen.

11. Zu Abschnitt IV (18)

In unserer Landeskirche ist es teilweise Brauch, daß der Pastor am Altar kniet am Karfreitag und Bußtag gemäß Handagende I S. 263 ff., beim Beichtgebet, wenn er selbst kommunizieren will, beim Fürbittgebet für die Konfirmanden innerhalb der Konfirmation, sowie auf der Kanzel zum stillen Gebet. Darüber hinaus sollte der Pastor auf das Knien im Gottesdienst verzichten.

12. Zu Abschnitt IV (20 c)

Das Amtieren eines Pastors hinter dem Altartisch ist in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs nicht üblich. Sollte die Gestaltung eines Altars das Amtieren eines Pastors hinter dem Altartisch nahelegen, so ist eine solche Übung mit dem Kirchgemeinderat und nach dessen Zustimmung mit dem Landessuperintendenten zu beraten. Ihre Einführung ist dem Oberkirchenrat zu berichten.

13. Zu Abschnitt VI (3 d)

In unserer Landeskirche ist es verbreitete Übung, daß das Barett bei Gebeten, auch beim stillen Gebet während der Einsenkung des Sarges abgenommen wird. Ein Regenschirm kann bei Regenwetter auch vom Pastor im Talar benutzt werden.

14. Zu Abschnitt VII (1)

Die Handauflegung des taufenden Pastors kann mit einer Hand geschehen (s. Agende III, Studienausgabe S. 20).

12. Zu Abschnitt VII (6)

Von der Benutzung eines Podestes ist im allgemeinen abzusehen.

16. Zu Abschnitt VIII (1)

Oberkirchenrat und Liturgische Kammer empfehlen, auch in denjenigen Gemeinden, in welchen es bisher nicht üblich war, bei der Zurüstung der Abendmahls-elemente die Patene mit den Hostien links auf die „Brotseite“ zu stellen.

17. Zu Abschnitt VIII (2)

Unter Präfationsversikel sind die Eingangsresponsorien der Abendmahlsliturgie zu verstehen. In diesem Abschnitt 2 sind vor „in meinem Blut“ die Worte „dieser Kelch ist das Neue Testament“ einzufügen. Die zum Kreuzeszeichen ausgestreckte Hand des Liturgen soll schon bei „das“ und „dieser“ auf die zum Sakrament ausgesonderten Elemente hinweisen (sinngemäß muß auch Anmerkung 44 Abs. 3 geändert werden: „Dieser Kelch ist das Neue Testament in meinem Blut“).

18. Zu Abschnitt VIII (3)

Anmerkung 45. Es wird empfohlen, die mit der signatio crucis verbundenen Worte „Jesus Christus spricht: Das ist mein Leib, der für euch vergossen wird“ und „dieser Kelch ist das Neue Testament in meinem Blut“ über den neuen Elementen hörbar für die am Altar Versammelten zu sprechen.

19. Zu Abschnitt VIII (4)

In der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs ist die Elevation nicht üblich und sollte auch um der Gemeinsamkeit willen in keiner Gemeinde geübt werden.

20. Zu Abschnitt VIII (5)

Bei großer Abendmahlsbeteiligung und um dem Pastor, der die Selbstkommunion scheut, die Möglichkeit zu geben, mit seiner Gemeinde zu kommunizieren, kann ein geeignetes Gemeindeglied unter Zustimmung des Kirchgemeinderats als Altardiakon beauftragt werden (siehe auch Abschnitt X Ziff. 3 b).

## 21. Zu Abschnitt VIII (6)

Die erste Klammer entspricht nicht der Agende I, wird aber anerkannt, besonders für solche Verhältnisse, wo wegen der kleinen Zahl der singenden Gemeinde das Singen des Agnus dei infolge des Vortretens der Kommunikanten nicht gewährleistet ist.

Zu Absatz 2: Die Umgangskommunion wird nicht eingeführt.

## 22. Zu Abschnitt VIII (9)

Es wird hinzugefügt: Das Kreuzeszeichen beim Friedensgruß zur Entlassung jeder Gruppe ist nicht mit der Hand auszuführen, die den Kelch hält. Die linke Hand hält den Kelch, die rechte macht das Kreuzeszeichen. (Vgl. Abschnitt V Ziff. 7).

## 23. Zu Abschnitt IX (1 und 4)

Auch die andere Weise, daß der amtierende Pastor unmittelbar hinter dem Sarge geht — links neben den nächsten Angehörigen —, wie sie vor allem auf städtischen Friedhöfen geübt wird, wird anerkannt.

Bei Beerdigung eines kirchlichen Amtsträgers gehen die mitfolgenden Amtsbrüder im Talar unmittelbar vor dem Sarg.

## II. (Ratschläge)

### 24. Grundsätzliche Vorbemerkungen (1)

Die Beteiligung von Helfern beim Gottesdienst und bei den Amtshandlungen sollte auch in unserer Landeskirche geübt werden (Vgl. Anmerkung 8 zu II (5), III (11), VIII (5), IX (2) und X (3)). Der Helfer muß genaue Anweisung haben, welcher Dienst von ihm erwartet wird.

### 25. Grundsätzliche Vorbemerkungen (2) Abs. 1

Die Wichtigkeit des Lektorendienstes wird noch einmal in Erinnerung gerufen. Er ermöglicht eine legitime Mitwirkung geeigneter Laien im Gottesdienst und sollte möglichst in allen Gemeinden eingeführt werden (Vgl. Lektorenordnung Kirchliches Amtsblatt 1963 Nr. 4 S. 25 f.).

### 26. Grundsätzliche Vorbemerkungen (2) Abs. 2

Das aktive Mithandeln der Gemeindeglieder wird nur durch entsprechende Vorbereitung im vorausgehenden Taufgespräch oder Traugespräch erreicht werden können.

### 27. Zu Abschnitt I (3)

Auf alle Fälle sollte es vermieden werden, daß der Pastor selbst sich respondiert. Durch fleißiges Üben mit Konfirmanden und regelmäßigen Gottesdienstbesuchern wird man eine selbständige Antwort der Gemeinde oder eines liturgischen Chores erreichen können, unter Umständen auch ohne Führung der Orgel (Vgl. auch Abschnitt III Ziff. 15 Abs. 3).

### 28. Zu Abschnitt III (2)

Es sollte endlich erreicht werden, daß das Amen in allen Fällen (außer am Ende der Predigt) von der Gemeinde gesprochen wird. Der Pastor spreche es grundlich nicht, auch bei Gebeten in Bibelstunden und Gemeindegemeinschaften, bis es die Gemeinde gelernt hat, das Gebetsanliegen mit ihrem Amen aufzunehmen. Freilich sind die Gebetsschlüsse möglichst entsprechend anzuzeigen („... zu Ewigkeit“, „... in Ewigkeit“, „... durch Jesus Christus, unsern Herrn“).

### 29. Zu Abschnitt III (6)

Man achte erstens auf deutliche Aussprache und gleichmäßige Lautstärke (auch unbetonte Silben nicht verschlucken) und zweitens darauf, daß in jedem Satz nur ein Wort betont werden darf, wenn er vom Hörer begriffen werden soll.

### 30. Zu Abschnitt III (16)

Die sonntäglich wiederkehrende Abkündigung regelmäßiger Gemeindegemeinschaften wirkt ermüdend. Der normale Wochenplan der Gemeinde sollte durch „Gemeindenachrichten“, Anschläge und Aushänge bekanntgemacht werden. Im Gottesdienst sind diese Art Mitteilungen zu variieren und jeweils möglichst besondere Einladungen auszusprechen und zu begründen (Beispiel: Heute werden die Eltern unserer Christenlehrekinder besonders zu dem Elternseminar, das in vierwöchentlichen Abständen weitergeführt wird, dringend eingeladen...).

### 31. Zu Abschnitt IV (26)

Der Satz „Die Sakristei ist keine Betriebszentrale“ wird unterstrichen. Sie ist vielmehr eine Gebetskammer und Besinnungsstube.

## 32. Zu Abschnitt VII (1)

Es wird empfohlen, daß diejenigen, die den Täufling tragen, zur Kreuzessegnung aufstehen bzw. vortreten.

## 33. Zu Abschnitt VII (3)

Bei Taufschalen, die das Schöpfen nicht zulassen, wird empfohlen, das Taufwasser aus der Taufkanne in die Hand des Taufenden zu gießen. Es ist darauf zu achten, daß das Haupt des Täuflings mit Wasser nicht nur benetzt oder besprengt, sondern in der angegebenen Weise begossen wird.

## 34. Zu Abschnitt VII (4)

Die Hinzuziehung eines geeigneten Helfers (Küster, Kirchenältester u. a.), z. B. zum Halten der Agende, wird empfohlen.

## 35. Zu Abschnitt X (2)

Das Miteinanderwirken mehrerer Pastoren im Gottesdienst sollte auch bei uns, besonders in den Gemeinden mit mehreren Pfarrstellen, häufiger geübt werden. Besonders wichtig erscheint auch das Miteinanderwirken der Pastoren einer Propstei in Gottesdiensten bei Propsteiveranstaltungen.

## 36. Zu Abschnitt X (4 b) Anmerkung 55

Auch bei Beerdigungen von Geistlichen sind häufig so viele Pastoren im Talar anwesend, daß empfohlen wird, daß nur der letzte zum Erdwurf an das Grab tretende Bruder, etwa der zuständige Propst oder älteste Nachbarpfarrer, ein biblisches Votum spricht. Eine Funktion sollten die Talarträger wie angegeben ausüben.

Schwerin, den 7. Januar 1969

Der Oberkirchenrat

H. Timm

G.Nr. /79)42 K.St. 301

Die im Kirchlichen Amtsblatt Nr. 6/1967 veröffentlichte Ordnung der Zusammenarbeit zwischen den Kirchensteuerämtern und den Dienststellen der Kirchengemeinden und der Kirchenkreise wird auf Beschluß der VII. ordentlichen Landessynode während ihrer Tagung vom 14. bis 17. November 1968 wie folgt ergänzt:

Die Ziffer 19 in Abschnitt V erhält am Ende folgenden Zusatz:

„(z. B. auch durch die Einrichtung einer Annahmestelle für Kirchensteuer im Pfarrhaus, Pfarrbüro oder an anderer geeigneter Stelle)“, so daß Ziffer 19 künftig wie folgt lautet:

Die **Einbeziehung der Kirchensteuer** ist die Aufgabe der Kirchensteuerämter (vgl. jedoch 26). Diese sollen jedoch die Kirchengemeinden über ihre besonderen Maßnahmen unterrichten. Die Kirchengemeinden sollen die Arbeit der Kirchensteuerämter unterstützen (z. B. auch durch die Einrichtung einer Annahmestelle für Kirchensteuer im Pfarrhaus, Pfarrbüro oder an anderer geeigneter Stelle).

Weiter wird, um für die Kirchensteuer (Opfer der Gemeinde) die Erprobung neuer Wege und die Sammlung besonderer Erfahrungen zu ermöglichen, der Ordnung der nachfolgende Abschnitt VIII angefügt:

## VIII.

35. Der Oberkirchenrat kann einzelnen Kirchengemeinden gestatten, bei Erhebung der Kirchensteuer neue Wege zu beschreiten und zu erproben. Ein diesbezüglicher Antrag kann von einem Landessuperintendenten gestellt werden. Er bedarf in diesem Falle der Zustimmung des Kirchengemeinderates der betreffenden Kirchengemeinde. Der Antrag kann auch vom Kirchengemeinderat gestellt werden.

36. Vom Oberkirchenrat ist festzulegen, für welche Gebiete des Kirchensteuerwesens die Freigabe neuer Wege im Bereich dieser Kirchengemeinde gilt.

37. Pastor und Kirchengemeinderat einer solchen Kirchengemeinde sind verpflichtet, die Gemeindeglieder darauf hinzuweisen, daß für sie bei einem Umzug in eine andere Kirchengemeinde die landeskirchliche Kirchensteuerpraxis wieder gilt.

38. Ein Arbeitskreis, in dem jede solcher Kirchengemeinden durch einen Pastor oder Kirchenältesten vertreten ist, koordiniert die Erfahrungen. Zwei Vertreter dieses Arbeitskreises gehören dem Kirchensteuerausschuß der Landessynode als ständige Mitglieder an.“

Schwerin, den 7. Januar 1969

Der Oberkirchenrat

Dr. Müller